

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 209/10 B

L 14 R 285/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 R 347/06 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2010 hat das LSG Nordrhein-Westfalen den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, ihre Regelaltersrente nach dem im November 1974 geltenden Recht zu berechnen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 1.7.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl. zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Aus der Beschwerdebegründung lässt sich mit hinreichender Klarheit zwar noch entnehmen, dass die Klägerin als grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG die Frage ansieht (S 17 unten), "ob aus der Bewerbung der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag durch die damalige BfA mit der Darstellung besonderer Vorteile in der Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten ein Vertrauensschutz entsteht, der zu einem Anspruch auf Berechnung der Rente unter Anwendung der zugesicherten Berechnungs- und Bewertungsweise führt". Sie zeigt jedoch nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Anlass dazu hätte schon deshalb bestanden, weil die Klägerin selbst vorträgt, dass "die Entscheidung der Beklagten den Regelungen des § 300 SGB VI entspricht" (Beschwerdebegründung S 8 oben), sie nicht verkenne, "dass das



Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht sich bereits vielfach ... mit der Frage der Bewertung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung befasst haben", ihr bekannt sei, dass "das Bundesverfassungsgericht insbesondere auch für nicht beanstandenswert erachtet" habe, dass sich "die Rentenberechnung an dem Deckungsstand bei Eintritt in das Rentenalter orientiert und dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein hierin keine Verletzung von Eigentumsrechten besteht" (*Beschwerdebegründung S 16 unten*), und sie wisse, dass "in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung der Rentenberechnungsweise weit gehend für zulässig gehalten" werde (*Beschwerdebegründung S 15 Mitte*). Die Klägerin setzt sich jedoch nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG auseinander und prüft nicht, ob sich hierdurch die von ihr aufgeworfene Frage beantwortet.

- 6 Soweit sie sich auf die "Besonderheit des Falles" (*Beschwerdebegründung S 17 oben*) beruft, lässt sie insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, aber bereits eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich bedeutsam dargestellten Rechtsfrage geben (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 13; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*).
- 7 Soweit die Klägerin einen "Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot durch die Regelung des § 300 SGB VI" rügt (*Beschwerdebegründung S 12 oben*) und geltend macht, dass auch "die Berechnungsweise gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung" verstoße (*Beschwerdebegründung S 11 oben*), darf sich die Beschwerdebegründung nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG in substantieller Argumentation darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Entsprechende Darlegungen fehlen.
- 8 Allein die Darstellung der eigenen Rechtsansicht ersetzt nicht die notwendige Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG für unzutreffend hält und das Berufungsgericht nach ihrer Ansicht die Sache falsch entschieden hat (*vgl. stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)